

S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Gemeinde Benndorf (Straßenreinigungssatzung)

Der Gemeinderat Benndorf hat am 18.12.2000 auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 05.12.2000 (GVBl. LSA S. 664), § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungsverpflichtete

(1) Die Reinigungspflicht wird in nachstehendem Umfang den Eigentümern der an eine Straße angrenzenden oder der durch eine Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstück auferlegt.

(2) Dem Eigentümer werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Neben den nach Abs. 1 Verpflichteten ist für die Reinigung verantwortlich, wer die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtung übernommen hat.

(5) Die Reinigungspflicht der nach den Abs. 1 und 2 Verpflichteten wird dadurch nicht berührt, das die Gemeinde Benndorf aus besonderen Gründen selbst reinigt.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die vor den Grundstücken der Verpflichteten gelegenen Straßenflächen.
Hierzu gehören:

- a) der Gehweg
- b) die Straßenrinne
- c) der Radweg
- d) der Baum- oder Grünstreifen bis zur Fahrbahngrenze
- e) das Straßenbankett und die Straßenböschung

(2) Der Gehweg ist der Teil der öffentlichen Straße, der nur dem Fußgängerverkehr dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,50 m entlang des Grundstückes als Gehweg.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst insbesondere

- a) die allgemeine und besondere Säuberungspflicht (§§ 4 und 5)
- b) die Schneeräumungspflicht (§ 6 Abs. 1 und 3)
- c) die Streupflicht (§ 6 Abs. 1 und 2)

§ 4

Allgemeine Säuberungspflicht

(1) Die allgemeine Säuberung umfasst insbesondere die Beseitigung der durch den gewöhnlichen Gebrauch auf den zu reinigenden Flächen (§ 2) entstehenden Verschmutzung einschließlich der Beseitigung von Laub sowie übermäßigen Unkrautbewuchs.

(2) Der Säuberungspflicht ist bei Bedarf mindestens jedoch an Vortagen von Sonn- und Feiertagen zu genügen.

(3) Die Säuberung ist so vorzunehmen, dass die Verkehrsteilnehmer und Anwohner nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Bei trockenem frostfreiem Wetter ist die zu reinigende Fläche vorher zu besprengen. Der Kehricht ist sofort nach Beendigung der Säuberung von der Straße zu entfernen. Er darf nicht auf fremde Grundstücke, auf Fahrbahnen, in Durchlässe, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanäle verbracht werden.

§ 5

Besondere Säuberungspflicht

(1) Werden Flächen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt (§ 2), bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Schutt oder anderen Gegenständen (Stoffen), durch Leckwerden oder Zerbrechen von Behältnissen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt und der Unrat beseitigt werden. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so obliegt die Pflicht zur besonderen Säuberung dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1).

(2) Hundehalter sind verpflichtet, durch ihre Hunde verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sofort zu beseitigen.

§ 6

Schneeräumungs- und Streupflicht

(1) Bei Schneefall hat der Reinigungsverpflichtete die im § 2 Abs. 1 a) bis c) angeführten Straßenflächen von Schnee und Eis zu räumen. Bei Gehwegen genügt es, einen 1,50 m breiten Gehstreifen schnee- und eisfrei zu halten. Die Reinigungsverpflichteten haben ferner Hydranten und Einflussöffnungen der Straßenkanäle von Schnee und Eis frei zu halten. Schnee und Eis sind auf den Gehwegen längs des Bordsteines, bei Straßen ohne Gehwege auf den für den Verkehr entbehrlichen Teil der Fahrbahn aufzuschichten.

(2) Bei auftretender Schnee- und Eisglätte sind insbesondere die Gehwege und Fußgängerüberwege von den Reinigungsverpflichteten ausreichend mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Es ist verboten, Streumittel, die den Oberflächenbelag der zu reinigenden Verkehrsfläche beschädigen oder die die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden.

(3) Zum Bestreuen der in § 2 Abs. 1 a bis c genannten Flächen sind folgende Streumittel zu verwenden.

- a) Splitt - jedoch vor Streuung muss die Beräumung der Fläche von Schnee vorgenommen werden,
- b) Sand
- c) Streusalz - jedoch nur bei sehr starken Gefällstrecken mit erheblichen Fußgänger- bzw. Verkehrsaufkommen
- d) Steinsalz - jedoch nur bei Temperaturen unter minus 10 Grad Celsius

(4) Die Räum- und Streupflicht ist werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr so rechtzeitig zu erfüllen und erforderlichenfalls zu wiederholen, dass die zu räumenden bzw. zu bestreuenden Verkehrsflächen während der üblichen Verkehrszeiten (werktags 7.00 - 20.00 Uhr, sonn- und feiertags 8.00 - 20.00 Uhr) benutzbar sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 der allgemeinen Säuberung, insbesondere die Beseitigung der durch den gewöhnlichen Gebrauch auf zu reinigenden Flächen entstehenden Verschmutzung einschließlich der Beseitigung von Laub handelt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 die Verkehrsteilnehmer und Anwohner bei der Säuberung mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 den Kehrriech nicht sofort nach Beendigung der Säuberung von der Straße entfernt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 den Kehrriech auf fremden Grundstücken, auf Fahrbahnen, in Durchlässen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanäle verbringt;
5. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen, die auf ungewöhnliche Weise verunreinigt werden, nicht säubert;
6. entgegen § 5 Abs. 2 die Verunreinigung von Hunden auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht beseitigt;
7. entgegen § 6 Abs. 1 die Räumung und Streuung aufgeführter Straßenflächen von Schnee und Eis nicht vornimmt;
8. entgegen § 6 Abs. 1 Hydranten und Einflussöffnungen der Straßenkanäle von Schnee und Eis nicht frei hält.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, ab 01.01.2002 500 EURO geahndet werden.

§ 8
Ersatzvornahme

(1) Bei Erfolglosigkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens kann die Gemeinde Benndorf auf Kosten der betroffenen Person die allgemeine und besondere Straßenreinigung sowie die Schneeräumung und -streuung selbst oder durch einen beauftragten Dritten ausführen.

(2) Es kann bestimmt werden, dass die betroffene Person die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die betroffene Person die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt.

§ 9
Geltungsbereich

Diese Satzung hat eine Gültigkeit bis zum Erlass einer neuen Satzung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung vom 24.04.1996 außer Kraft.

Benndorf, den 21.12.2000



Blume
Bürgermeister

